

# **Verbandssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rupertiwinkel**

**Die Stadt Freilassing, die Stadt Laufen, die Gemeinde Ainring und die Gemeinde Saaldorf-Surheim schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994, das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende**

## **Verbandssatzung:**

### **Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rupertiwinkel**

#### **Präambel**

Der Zweckverband Volkshochschule Rupertiwinkel wird mit dem Ziel gegründet, die Qualität der Erwachsenenbildung im Einzugsgebiet der Stadt Freilassing, der Stadt Laufen, der Gemeinde Ainring und der Gemeinde Saaldorf-Surheim nachhaltig und zukunftsfähig auszubauen und zu sichern.

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§1**

#### **Aufgaben, Name und Sitz**

- (1) Die Stadt Freilassing, die Stadt Laufen, die Gemeinde Ainring und die Gemeinde Saaldorf-Surheim bilden einen kommunalen Zweckverband mit dem Ziel, gemeinsam in diesem eine kommunale Volkshochschule zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen "Volkshochschule Rupertiwinkel". Die Volkshochschule führt den Namen „Volkshochschule Rupertiwinkel“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Freilassing.

## **§2 Befugnisse**

- (1) Der Zweckverband ist Mitglied im Bayerischen Volkshochschulverband e. V. München.
- (2) Der Zweckverband hat das Recht, Satzungen und Verordnungen in Bezug auf die Volkshochschule zu erlassen. Sie müssen den Vorschriften für die staatliche Anerkennung als Einrichtung der Erwachsenenbildung entsprechen.

## **§3 Zweck**

- (1) Mit der Gründung und dem Betrieb des Zweckverbandes Volkshochschule Rupertiwinkel für eine gemeinsame kommunale Volkshochschule erfüllen die Verbandsgemeinden ihren Verfassungsauftrag (Art. 10 Abs. 4; Art. 83 Abs. 1; Art. 128 Abs. 1 und Art. 139 der Bayerischen Verfassung) und werden der Bayerischen Gemeindeordnung (Art. 7 und Art. 57) und dem Erwachsenenbildungsförderungsgesetz (Art. 1) gerecht.
- (2) In der Tradition von Aufklärung und Toleranz bietet der Zweckverband überparteiliche und überkonfessionelle Orte der Bildung, Erziehung und Begegnung für möglichst viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer aller sozialen Schichten. Der Zweckverband ist unabhängig in seiner Programmgestaltung und in der Auswahl der Lehrenden.
- (3) Erwachsenenbildung ermöglicht lebenslanges Lernen und gibt in unserer schnelllebigen und pluralistischen Welt Orientierungshilfen und Anregungen für die geistige, kulturelle, berufliche, persönliche und gesundheitliche Entwicklung der Bürgerinnen und Bürger. Der zunehmenden Globalisierung des Alltagslebens trägt die Erwachsenenbildung durch Informationen, integrative Angebote und Sprachschulung Rechnung. Die Wurzeln unserer Gesellschaft werden verdeutlicht und fruchtbar gehalten.
- (4) Das Familienleben wird durch generationenübergreifende Angebote gefördert. Eine Kooperation mit anderen Einrichtungen des öffentlichen Bildungswesens sowie anderen kulturellen Einrichtungen wird im Rahmen der Möglichkeiten beabsichtigt.
- (5) Bildung ist ein wesentlicher auch wirtschaftlicher kommunaler Standortfaktor und Bildung schafft Zukunft.

- (6) In diesem Geiste ist der Zweckverband Volkshochschule Rupertwinkel für seine Gemeinden ein wesentlicher Aspekt des kommunalen Lebens und der kommunalen Zukunftssicherung.

#### **§4**

#### **Gemeinnützigkeitserklärung**

Der Zweckverband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und bezweckt keine Gewinne. Überschüsse dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

#### **§5**

#### **Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind:
- die Stadt Freilassing,
  - die Stadt Laufen,
  - die Gemeinde Ainring und
  - die Gemeinde Saaldorf-Surheim.
- (2) Dem Zweckverband können weitere Kommunen als Verbandsmitglieder beitreten. Über die Aufnahme entscheidet die Verbandsversammlung durch Satzungsänderung.

#### **§6**

#### **Räumlicher Wirkungskreis**

Der räumliche Wirkungskreis umfasst die Gemeindegebiete der Verbandsmitglieder.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

#### **§7**

#### **Verbandsorgane, Beiräte**

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind:
- die Verbandsversammlung und
  - der / die Verbandsvorsitzende.
- (2) Als beratende Gremien können Beiräte gebildet werden.

## §8

### Die Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Der Verbandsversammlung gehören als Verbandsräte der Verbandsgemeinden auf die Dauer ihrer Amtszeit die ersten Bürgermeister und je angefangene 5.000 Einwohner ein weiterer von den Verbandsmitgliedern zu bestimmender Delegierter an. Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG bleibt unberührt.
- (3) Für jeden Verbandsrat ist ein Stellvertreter namentlich zu nennen. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 KommZG bleibt unberührt.
- (4) Maßgebend für die Berechnung der Zahl der den Gemeinden zustehenden Sitze ist die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 30.6. des Vorjahres ermittelte Einwohnerzahl.
- (5) Treten weitere Gemeinden dem Zweckverband als Verbandsgemeinden bei, so erhalten sie eine ihrer Einwohnerzahl entsprechende Vertretung in der Verbandsversammlung.
- (6) Bei der Entsendung der Verbandsräte der Mitgliedsgemeinden sind alle in den Gemeinderäten vertretenen politischen Gruppen und Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (7) Die Verbandsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Termin ist den Verbandsmitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben, die Einladung hat durch den Verbandsvorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung eine Woche vorher schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. Ist noch keine Verbandsversammlung gewählt, beruft der Bürgermeister der Stadt Freilassing die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch ein.
- (8) Eine außerordentliche Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Zweck und Gründe müssen den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
- (9) Jeder Verbandsrat hat einfaches Stimmrecht.

## §9

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach KommZG, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der / die Verbandsvorsitzende entscheidet.
  
- (2) Folgende Angelegenheiten können nicht auf den / die Verbandsvorsitzende/n übertragen werden:
  1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
  2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
  3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, den Stellenplan und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
  4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
  5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
  6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
  7. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen,
  8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
  9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbandes,
  10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbandes an einem Unternehmen in Privatrechtsform,
  11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
  12. die Verabschiedung der Grundzüge des Programmangebots der Volkshochschule und der jeweiligen Programmentwicklungen sowie über die strukturelle Erweiterung des Bildungsprogramms (z.B. Aufnahme neuer Aufgabenfelder in das Programm, wesentliche Ausdehnung des Bildungsangebotes in neue Veranstaltungsorte, Sonderveranstaltungen), wenn dies kurz- oder mittelfristig zu wirtschaftlichen Belastungen der Volkshochschule führt,
  13. die Bestellung der Leitung der Volkshochschule.

- (3) Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Regelungen in Art. 33, 46 Abs.1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 1 Satz 1 KommZG bleiben unberührt.

## **§ 10**

### **Wahl des / der Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der / die Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach Art. 33 Abs. 3 KommZG gewählt; die Verbandsversammlung kann einen weiteren Stellvertreter wählen. Der / die Verbandsvorsitzende soll der / die gesetzliche Vertreter/in einer Gemeinde sein, die dem Zweckverband angehört.
- (2) Der / die Verbandsvorsitzende und die Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamts eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amts gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

## **§ 11**

### **Aufgaben der / des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der / die Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er / sie bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Der / die Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister zukommen.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet der § 34 Abs. 2 KommZG, § 9 Abs. 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der / die Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.

## **§ 12**

### **Leitung der Volkshochschule**

- (1) Der Leiter / die Leiterin der Volkshochschule führt die Geschäfte der Volkshochschule selbständig nach Maßgabe der Satzung, der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und entsprechend den Weisungen des Verbandsvorsitzenden.  
Regelmäßig wiederkehrende Aufgaben werden dem Leiter / der Leiterin der Volkshochschule vom Verbandsvorsitzenden in einer Dienstanweisung übertragen.
- (2) Für die pädagogische Gestaltung der Volkshochschularbeit trägt der Leiter / die Leiterin der Volkshochschule die Verantwortung gegenüber der Verbandsversammlung. Zu den pädagogischen Aufgaben gehören insbesondere:
  - Aufstellung der Lehr- und Veranstaltungspläne,
  - Verpflichtung der Kursleiter, Referenten und Dozenten nach Maßgabe der Lehr- und Veranstaltungspläne,
  - langfristige Planung der gesamten Bildungsarbeit,
  - Organisation der Mitarbeiterfortbildung
  - Vorbereitung der Programmerstellung
  - Programmdurchführung.

## **§ 13**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Für die Teilnahme an den Angeboten der Volkshochschule werden Entgelte erhoben. Die Verbandsgemeinden tragen im Rahmen der Haushaltspläne als Fehlbedarfsfinanzierung die Kosten des Zweckverbandes, sofern diese nicht durch Einnahmen und sonstige Zuwendungen gedeckt werden können (kommunale Mitfinanzierung). Die kommunale Mitfinanzierung erfolgt über Umlagen. Diese können in allgemeine Verwaltungsumlagen und zusätzliche gesonderte Investitionsumlagen aufgeteilt werden. Die Umlagen werden für die Verbandsgemeinden in gleicher Weise berechnet und erhoben.
- (2) Die kommunale Mitfinanzierung wird durch ein anteiliges Umlageverfahren gedeckt, das das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinden abbildet.
- (3) Maßgebend sind die aktuellen vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung offiziell mitgeteilten Einwohnerzahlen.
- (4) Investitionsumlagen berechnen sich anteilig nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinden gemäß den aktuellsten vom

Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung offiziell mitgeteilten Einwohnerzahlen.

(5) Haushaltssatzung

- Der / die Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.
- Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass eine Finanzplanung nicht erstellt wird.

(6) Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- Die Höhe der Umlagen ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Art. 19 FAG ist entsprechend anzuwenden. Im Umlagebescheid kann die Fälligkeit abweichend von dieser Vorschrift bestimmt werden. Abschlagszahlungen können erhoben werden.
- Die Umlagebeträge sind durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Aus dem Bescheid müssen die in Absatz 2 Nr. 1-3 aufgeführten Bemessungsgrundlagen ersichtlich sein.

## **§ 14**

### **Die Rechnungsprüfung**

Die Jahresrechnung ist durch einen Rechnungsprüfungsausschuss, der von der Verbandsversammlung aus deren Mitte zu wählen ist, zu prüfen

## **§ 15**

### **Satzungsänderung und Auflösung**

Hier sind die Art. 44 bis 47 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit anzuwenden.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.